

# § 18 AAV Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Betriebsräumen

AAV - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

## § 18.

(Anm.: Abs. 1 bis 5 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/1998.)

1. (6) Dachflächen und Oberlichter aus sprödem Material, wie Glas oder Wellasbestzement, bei denen beim Durchbrechen Absturzgefahr besteht, dürfen nur auf Laufstegen oder Laufbrettern begangen werden.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)